

### **Das dritte Geschlecht: Welche Maßnahmen sind notwendig, um das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Einführung des dritten Geschlechts bei geschlechtsgetrennten Angeboten und Räumen mit Intersexuellen umzusetzen?**

Möller, Mia Sophie

Veröffentlichungsversion / Published Version

#### **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Möller, M. S. (2018). *Das dritte Geschlecht: Welche Maßnahmen sind notwendig, um das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Einführung des dritten Geschlechts bei geschlechtsgetrennten Angeboten und Räumen mit Intersexuellen umzusetzen?* Regensburg. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-55614-8>

#### **Nutzungsbedingungen:**

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### **Terms of use:**

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



OSTBAYERISCHE  
TECHNISCHE HOCHSCHULE  
REGENSBURG

# DAS DRITTE GESCHLECHT

**Welche Maßnahmen sind notwendig, um  
das Grundsatzurteil des Bundes-  
verfassungsgerichts zur Einführung des  
dritten Geschlechts bei geschlechts-  
getrennten Angeboten und Räumen mit  
Intersexuellen umzusetzen?**

von Mia Sophie Möller

Dozentin: Prof. Dr. Andrea Pfingsten  
Fakultät: Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften  
Studiengang: Musik- und Bewegungsorientierte Soziale Arbeit  
Fertiggestellt: Regensburg, 10.01.2018



## *Vorwort*

Inhalt dieser Studienarbeit sind Intersexualität, „das dritte Geschlecht“ und Menschen, die sich außerhalb des binären Geschlechtssystems einordnen. Um diesen gerecht zu werden, wird in der Arbeit ausschließlich das Gender-Sternchen genutzt, wie z.B. in Klient\*innen. Dieses soll verdeutlichen, dass es nicht nur männlich (Klient) und weiblich (Klientin) gibt, sondern vieles dazwischen und außerhalb dieser Binarität. Des Weiteren wird statt „Intersexuelle“ die Schreibweise inter\*Menschen gewählt, um zu verdeutlichen, dass Intersexualität nicht das ist, was den Menschen ausmacht, sondern nur eins von vielen Merkmalen. Die Kleinschreibung von „inter\*“ ist hier bewusst gewählt. Beide Schreibweisen stammen aus dem Umfeld von inter\*Menschen und wird häufig als bevorzugte Schreibweise genutzt.



# Inhaltsverzeichnis

---

1. Abkürzungsverzeichnis .....	3
2. Einleitung.....	3
3. Männlich, Weiblich, Inter*/divers.....	4
4. Das dritte Geschlecht .....	6
4.1 Urteil des BVerfG.....	6
4.2 Forderungen von inter*Menschen und Interessenverbänden .....	7
5. Diskussion über mögliche Maßnahmen .....	8
6. Fazit und Ausblick.....	11
7. Abbildungsverzeichnis.....	13
8. Literaturverzeichnis.....	13

# 1. Abkürzungsverzeichnis

---

Abkürzung	Bedeutung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DSD	Disorders of Sex Development
inter*	Intersexuelle / Intersexualität
PStG	Personenstandsgesetz
trans*	Transsexuelle / Transsexualität / Transgender

## 2. Einleitung

---

Am 10. Oktober 2017 (veröffentlicht einen Monat später am 8. November 2017) erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das aktuelle Personenstandsgesetz (PStG) für verfassungswidrig (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 1) und forderte die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf, bis zum 31. Dezember 2018 neben „männlich“ und „weiblich“ ein drittes Geschlecht einzuführen (ebd., Absatz 1) oder den Geschlechtseintrag alternativ vollständig abzuschaffen (ebd., Absatz 52). Dieses Urteil hat große Auswirkungen auf eine Gesellschaft und Kultur, wie sie in Deutschland vorherrscht, wo allein der biologische Körper der gesellschaftlich gefühlten Wahrheit entspricht, also nichts außerhalb der Zweigeschlechtlich existiert (vgl. Lang 2006, S.166/Kolbe 2010, S.35). Für die Umsetzung – und damit eine Änderung einer Vielzahl von Gesetzen – hat das BVerfG der Bundesregierung lediglich Zeit bis zum 31. Dezember 2018 gegeben, also knapp 14 Monate (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 66).

Welche Schlagkraft das Urteil hat, wird deutlich, wenn die Reaktionen der Deutschen Presse betrachtet werden. So titelte die Süddeutsche Zeitung „Das dritte Geschlecht - eine Revolution“ (Prantl 2017), der Tagesspiegel „Das Urteil zum "Dritten Geschlecht" ist eine Revolution“ (Warnecke 2017) und sogar die österreichische Zeitung Der Standard bezeichnete das Urteil unter dem Titel „Das dritte Geschlecht als rechtliche "Revolution"“ (Brickner 2017) als „Revolution“. Selbst die linke sozialistische Tageszeitung Neues Deutschland nannte das Urteil „[a]nnähernd revolutionär“ (Brand 2017)

Neben der weit verbreiteten Bezeichnung des Urteils als „Revolution“ wurden auch die Auswirkungen des Urteils nicht wenig stark diskutiert. So äußerte sich Spiegel Online mit der Aussage „Bei Toiletten gibt es nur zwei Türen, das darf nicht so bleiben“ (Maxwill 2017) und die Süddeutsche Zeitung bezeichnete die Gesetzesänderungen durch das Urteil des BVerfG als „Toiletten-Gesetze“ (SZ-Korrespondenten 2017). Aber auch Fragen wurden aufgeworfen, wie „Soll es künftig drei Weltmeister pro Disziplin geben?“ (Klimke 2017, ebenfalls in der Süddeutschen Zeitung), sowie „Wird die Zukunft unisex?“ (Müller 2017, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung).

Wie diesen Schlagzeilen schon entnehmbar ist, hat das Urteil große Auswirkungen auf die Gesellschaft, auf soziale Fragestellungen und damit auf die Sozialen Arbeit. Die vorliegende Studienarbeit befasst sich mit der Fragestellung, welche Maßnahmen notwendig sind, um dem Urteil in der Arbeit mit inter\*Menschen gerecht zu werden, und fokussiert sich hierbei insbesondere auf geschlechtsgetrennte Angebote oder Räume. Zwar ist Intersexualität nicht auf Deutschland oder den deutschsprachigen Raum begrenzt, jedoch gibt es gesellschaftliche und kulturelle Unterschiede in der Berücksichtigung gesellschaftlicher von und des Umgangs mit Intersexualität und der Anzahl der in der Gesellschaft beziehungsweise der Kultur gedanklich existierenden Geschlechter (vgl. Perko 2005, S.14/Lang 2006, S.44–45, S.191-206). Daher ist die Arbeit hauptsächlich auf deutschsprachigen Quellen aufgebaut.

### 3. Männlich, Weiblich, Inter\*/divers

---



Abbildung 1: Eine Toilette – Drei Kabinen: Die drei Geschlechter (Möller, 2017)

Mit dem Urteil des BVerfG muss nun neben den bereits existierenden Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ ein drittes positives Geschlecht, zum Beispiel „Inter/divers“ oder „divers“ eingeführt werden (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 1). Hierbei ist der Bundesregierung die Bezeichnung überlassen. Ebenso, ob ein drittes Geschlecht eingeführt wird, oder ob das Geschlecht vollständig aus dem PStG entfernt wird (ebd., Absatz 52). Dieser neue Geschlechtseintrag soll der Geschlechtsidentität von inter\*Menschen gerecht werden. Unter Intersexualität werden Menschen zusammengefasst, deren äußere oder innere Geschlechtsorgane, deren Chromosomen oder deren Geschlechtshormone nicht eindeutig einem Geschlecht - also „männlich“ oder „weiblich“ – zugeordnet werden können (Dressler/Zink 2003, S.244). In der Medizin und der internationalen Wissenschaft hat sich zusätzlich der Begriff „Disorders of Sex Development“ (DSD) etabliert (Bundesärztekammer 2015, S. 2). Dieser wird von inter\*Menschen häufig abgelehnt, da der Begriff „Disorder“ negativ assoziiert ist und eine „Abweichung von der Norm“ beschreibt, eine Störung, die behandelt werden muss (Bundesärztekammer 2015, S.2/Hellbruegge 1982, S.237). Die Diagnose klassifiziert Kinder als „abnormal“. Diese müssen sich den gesellschaftlichen und kulturellen Vorstellungen anpassen um akzeptiert zu werden (Tosh 2017, S.134). Dies führte bisher dazu, dass inter\*Kinder bereits nach der Geburt einem der „beiden“ Geschlechter zugewiesen und durch medizinische Eingriffe dem gewünschten Geschlecht körperlich angepasst wurden. Hierbei

existierte aber kein „Standardkonzept“ (Bosinski 2005, S.51–52). Dieser Begriff beziehungsweise die Abkürzung wird entsprechend in dieser Arbeit nicht verwendet, soll aber zum Verständnis der Problematik aufgeführt werden.

Die Anzahl der inter\*Menschen in der BRD kann nicht genau bestimmt werden. Der Anteil wird, je nachdem, welche der verschiedenen Diagnosen „abweichender Geschlechtsentwicklung“ dazu gezählt werden und welche nicht und je nach Interesse, die Zahl möglichst hoch oder möglichst niedrig anzusetzen sehr unterschiedlich ausgewiesen (Kolbe 2010, S.29/Lang 2006, S. 11). Übliche Angaben sind hier zwischen 1:6900 und 1:50 (vgl. Lang 2006, S.11/Axster/Aebi 2018, S.71). Ein weiteres Problem stellt die Literatur zu den Themenkomplexen Intersexualität und Transsexualität, also Menschen, die mit eindeutigem Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, sich aber dem „anderen“ Geschlecht zugehörig fühlen (Dressler/Zink 2003, S.544), dar, da diese beiden Sachverhalte häufig vermischt. Da die Gewalterfahrung von inter\*Menschen und von trans\*Menschen in der Gesellschaft auf anderen Grundlagen basiert, wird diese Vermischung jedoch abgelehnt (Purtschert/Meyer 2010, S.136).

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass inter\*Menschen keine homogene Gruppe darstellen (Gruber 2018, S.135), viel mehr fühlen sich einige eindeutig einem der beiden bisher existierenden juristischen Geschlechter zugehörig, andere fühlen sich dem neuen dritten Geschlecht zugehörig und andere wiederum fühlen sich außerhalb bzw. gar keinem Geschlecht zugehörig (ebd., S.135). Dies ist auch darauf zurück zu führen, dass das biologische Geschlecht (im Englischen: Sex) nicht mit dem psychologischen, von der Gesellschaft und der Kultur konstruierten Geschlecht (im Englischen: Gender) übereinstimmen muss. Vielmehr hat jeder Mensch eine eigene Geschlechtsidentität (Gender) (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, S.29).

Um dieser Problematik entgegen zu wirken, wird in dieser Arbeit insbesondere die Situation von inter\*Menschen betrachtet und entsprechend geeignete Literatur verwendet, an geeigneten Stellen jedoch auch die von trans\*Menschen und anderen, die sich nicht dem binären Geschlechtskonstrukt zuordnen wollen.

## 4. Das dritte Geschlecht

---

Die Arbeit geht zur Betrachtung des dritten Geschlechts und dessen Herausforderungen einerseits auf das Urteil des BVerfG ein, andererseits auf die Stellungnahmen und Wünschen von inter\*Menschen und -Interessenverbänden. Beide werden in den beiden folgenden Abschnitten separat bearbeitet. Hierbei werden jeweils nur die wichtigsten Inhalte betrachtet. Im weiteren Verlauf werden aus beiden mögliche Maßnahmen abgeleitet und Handlungsempfehlungen gegeben.

### 4.1 Urteil des BVerfG

Das BVerfG stellt in seinem Urteil klar, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität jeder Person schützt, also auch jener, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen wollen. Das aktuelle PStG verstößt damit gegen das Grundgesetz (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 36-37). Die aktuelle Lösung, den Geschlechtseintrag offen zu lassen, verstößt gegen das Grundgesetz, da es den Eindruck erweckt, dass keine Geschlechtlichkeit vorliegt, was jedoch der Fall ist (ebd., Absatz 34). Dies bestätigt auch der Gerichtshof der Europäischen Union (ebd., Artikel 63). Des Weiteren können rechtliche Unklarheiten auftreten, wenn andere Gesetze oder Regelungen an den Personenstand anknüpfen. Die Frage, wie inter\*Menschen in diesen Fällen zu behandeln wären, bliebe damit offen (ebd., Absatz 54). Die Einführung eines dritten positiven Geschlechts ist damit notwendig (ebd., Absatz 1). Alternativ stellt das BVerfG dem Gesetzgeber frei, gänzlich auf den Geschlechtseintrag zu verzichten (ebd., Absatz 52).

Der Hinweis des BVerfG auf letztere Option ist insofern von Bedeutung, da das Urteil in seiner Wortwahl nicht explizit von Intersexuellen spricht, sondern von „Menschen, die sich diesen beiden Kategorien [„Männer und Frauen“] in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen“ (ebd., Absatz 56). Wird nun ein dritter Geschlechtseintrag für inter\*Menschen eingeführt, sollte zumindest damit gerechnet werden, dass weitere Urteile auf Basis gleicher Argumentation für weitere Geschlechter folgen werden und Chancen auf Erfolg haben.

Auf die juristischen Konsequenzen und Maßnahmen geht diese Arbeit nicht weiter ein. Hier bleibt abzuwarten, wie die Gesetzgebung auf das Urteil reagiert und welche konkreten Änderungen angestrebt werden. Üblicherweise werden auch hier wieder Interessenverbände um Stellungnahme gebeten. Im weiteren Verlauf werden nur die gesellschaftlich-kulturellen Auswirkungen des Urteils betrachtet.

## 4.2 Forderungen von inter\*Menschen und Interessenverbänden

Um mögliche Maßnahmen in der Arbeit mit inter\*Menschen betrachten zu können, ist es unumgänglich, auch die Forderungen und Ansichten dieser und ihrer Interessenverbände zu betrachten. Letztere wurden auch vom BVerfG im Rahmen der Urteilsfindung um Stellungnahme gebeten. Sie unterscheiden sich nur minimal in ihren Forderungen, so dass hier nicht im Einzelnen auf jede Stellungnahme eingegangen wird. Vielmehr werden die einzelnen wichtigen Kernaussagen herausgestellt.

Als einer der Hauptpunkte ist hier die Akzeptanz der Geschlechtervielfalt und der Geschlechtsidentität (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, S.10) zu nennen. Hierbei ist die Selbstbeschreibung und Selbstbezeichnung der Menschen, nicht nur von inter\* sondern allgemein aller Menschen, grundsätzlich zu berücksichtigen und zu benutzen (ebd. S.28). Hier wird insbesondere von Problemen zum Beispiel in Arztpraxen berichtet, wo Menschen mit einer Anrede (Herr/Frau) aufgerufen werden, was unangenehm ist, wenn diese – nach gesellschaftlichen Normen - optisch dieser Anrede nicht oder nicht eindeutig entsprechen (Ethikrat 2012, S.84). Hier wird insbesondere die Vulnerabilität von inter\*Menschen herausgestellt (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 59).

Als ebenso großes Problem wird die Stigmatisierung von Intersexualität als „psychosozialer Notfall“ direkt bei der Geburt gesehen (Perko 2005, S.38), hierdurch würden sie als „gestört“ gelabelt, was eine Abweichung von der Norm darstelle (Hellbruegge 1982, S.237). Dieses Labeling zieht sich durch das gesamte Leben von inter\*Menschen. Ziel muss vielmehr sein, in der Gesellschaft zu verankern, dass mehr als zwei Geschlechter existieren und sich die Geschlechtsidentität auch im Laufe des Lebens ändern kann (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, S.10). Es geht also um eine „soziale Existenzberechtigung für intersexuelle Menschen“ (Lang 2006, S.215). Dies müsse entsprechend in Gesetzgebung und Praxis umgesetzt und gefördert werden (Amnesty International 2017, S.78).

Auch die Forderung, den Geschlechtseintrag gänzlich abzuschaffen, findet sich in den Stellungnahmen (Ethikrat 2012, S.178).

## 5. Diskussion über mögliche Maßnahmen

---

*„Bei allen Formen von Intersexualismus kann der Sport Therapie in physischer und psychischer Hinsicht bedeuten, zur Ermutigung, ja zum Erfolgserlebnis führen, was einen gewissen Ausgleich gegenüber den sonstigen Versagungen im Leben bedeuten kann. Erkennt man den Zustand der Intersexualität rechtzeitig, sollte man das Interesse der Betroffenen auf Sportarten lenken, die keine Geschlechtertrennung kennen wie etwa Reiten oder Segeln“ - (Jörgensen/Eberle 1972, S.96)*

Allgemeingültige Empfehlungen für alle inter\*Menschen sind nur schwer bis gar nicht möglich, da diese keine homogene Gruppe darstellen (Gruber 2018, S.135). Dies hindert allerdings nicht daran, generelle, grundlegende Problematiken durch die kommende neue Gesetzgebung aufzuführen. Hierbei muss deutlich festgestellt werden, dass diese „Problematiken“ ihre Ursache natürlich nicht in dem Urteil selber, also bei der klagenden Person oder anderen inter\*Menschen, und damit der Anerkennung eines dritten Geschlechts haben, sondern in der Grundproblematik, dass die aktuelle deutsche Gesellschaft, Kultur und dessen Gesetze nur zwei Geschlechter vorsieht und damit von Grund auf diskriminierend ist (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 56). Viele der im Urteil genannten Probleme treffen auch auf eine Vielzahl weiterer Menschen zu, wie zum Beispiel trans\*Menschen. Ebenso haben in Umfragen 0,5-3,3% aller Deutschen angegeben, dass ihre gefühlte Geschlechtsidentität nicht mit ihrem aktuellen Personenstand übereinstimmt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, S.8). Hier muss beachtet werden, dass trans\*Menschen, die nach dem Transsexuellengesetz (TSG) ihren Personenstand bereits geändert haben, sowie inter\*Menschen, denen zufällig bei der Geburt das richtige Geschlecht zugewiesen wurde, nicht in den 0,5-3,3% enthalten sind. Die geschlechtliche Zuordnung und insbesondere die individuelle Geschlechtsidentität nimmt jedoch eine „herausragende Bedeutung“ im Leben von Menschen ein (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 39). Diesem Stellenwert sollte und muss die Soziale Arbeit gerecht werden.

Ziel sollte natürlich nicht das Negativbeispiel der oben zitierten Aussage von Jörgensen und Eberle sein. Sie verweist auf ein noch veraltetes Denken hin, jedoch ein gutes Beispiel dafür, wie Intersexualität bisher in der Wissenschaft und in der Gesellschaft behandelt wurde. Stattdessen sollte in allen sozialen Bereichen das grundlegende Wissen über die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten vermittelt und gefördert werden (vgl. Axster/Aebi 2018, S.70/Laehnmann 2008, S.183/Ethikrat 2012, S.92). Nur so ist es möglich, dass mit der Zeit die diskriminierende Grundeinstellung, die auf fehlendem Wissen begründet ist, in der deutschen Gesellschaft abnimmt. Dabei muss immer auf die individuellen Wünsche der einzelnen Personen eingegangen werden, wie zum Beispiel das Wunschpronomen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, S.28). Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass das dritte Geschlecht nicht nur von inter\*Menschen genutzt wird, sondern auch z.B. von trans\*Personen beansprucht wird (Lang 2006, S.213). Ebenso ist das Urteil des BVerfG natürlich auch für Menschen übertragbar, die nach alter Gesetzgebung in eins der beiden binären Geschlechter gezwungen wurden. Mit weiteren Klagen und Urteilen ist daher auch hier zu rechnen.

Ein wichtiger und schwieriger Punkt ist die Frage, wie zum Beispiel mit aktuellen diskriminierenden Denkweisen umgegangen werden soll. Die Zweigeschlechtlichkeit ist so „dominant gesellschaftlich vorhanden“, dass aus Unwissenheit von einem großen Teil der Bevölkerung inter\*- und

trans\*feindliche Positionen eingenommen und weitergetragen werden (Häusle-Paulmichl 2017, S. 30). Hierbei werden häufig auch Intersexualität und Transsexualität verwechselt und vermischt. Zum Schutz von Minderheiten, wie in diesem Fall inter\*Menschen, darf diese Diskriminierung allerdings keinesfalls geduldet oder gar gefördert werden. Selbstverständlich muss auch hier mit Wissensvermittlung und Aufklärung entgegengetreten werden. Dies fängt schon bei der Geburt von inter\*Kindern an, da eine Mehrheit der Eltern in europäisch geprägten Kulturen ein Kind „im Zwischenraum der Geschlechter“ nicht akzeptieren würden (vgl. Bosinski 2005, S.51).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gesetzgebung sich unter Umständen dafür entscheiden wird, den Geschlechtseintrag vollständig aufzugeben. Sowohl in diesem Fall als auch im Falle der Einführung eines dritten Geschlechts muss es ein großes Umdenken in der Gesellschaft geben. So findet man in vielen größeren Gebäuden und Einrichtungen geschlechtsgetrennte Toiletten, in Sporthallen und Schwimmbädern geschlechtsgetrennte Umkleiden, sowie insbesondere im Sportbereich geschlechtsgetrennte Gruppen. „Natürlich“ immer eine für „Männer“ und eine für „Frauen“. Dies so zu belassen, ist jedoch rechtswidrig, wie das BVerfG klar darstellt (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 35/ebd., Absatz 39). Von einem Zwang, sich für eine der Türen und damit für eins der binären Geschlechter entscheiden zu müssen, muss in allen Bereichen Abstand genommen werden (Ethikrat 2012, S.83). Das Ziel muss die Gleichberechtigung von inter\*Menschen im Vergleich zu Menschen mit „männlichem“ oder „weiblichem“ Geschlecht sein (Bundesverfassungsgericht 2017, Absatz 48).

Unter den möglichen Maßnahmen, sollen hier insbesondere zwei Möglichkeiten betrachtet werden: Die Erweiterung auf drei Toiletten, Umkleiden, Sportgruppen usw. oder aber die Auflösung der Geschlechtertrennung hin zu sogenannten „Unisex“-Räumen.

Erstere ist in vielen bereits existierenden Gebäuden nur schwierig zu realisieren. Zwar ist die Anzahl von inter\*Menschen in Deutschland gering, hier muss aber auch berücksichtigt werden, dass es weitere Menschen gibt, die sich nicht in ihrem zugewiesenen Geschlecht wiederfinden und diesen dritten Raum ebenfalls nutzen würden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016, S.8).

Die zweite Option ist in vielen kleineren Räumlichkeiten im Toilettenangebot bereits der Normalfall, werden in größeren aber auf Grund der binärdenkenden Gesellschaft und der binären Kultur auf Ablehnung stoßen. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass der Schutz von Minderheiten sicherzustellen ist und Diskriminierung durch die Mehrheit nicht zu dulden ist - zumal viele Toiletten baulich die einzelnen Kabinen deutlich voneinander getrennt haben, eine gemeinsame Nutzung der Toilettenräumlichkeiten also insbesondere eine gedankliche Hürde darstellen. Hier geht es daher um die Akzeptanz in der Bevölkerung, welche lediglich durch konsequente Umsetzung und Aufklärung vorangetrieben werden kann.

Schwieriger wird es hingegen bei Umkleidekabinen, insbesondere Massenumkleiden, wie sie z.B. im Schulsport zu finden sind. Eine kurzfristige Lösung ist hier nur schwierig zu finden und umzusetzen. Sollten keine Einzelkabinen vorhanden beziehungsweise nicht einfach zu errichten sein, ist hier höchstens eine zeitlich getrennte Lösung denkbar, bei der aber wiederum Diskriminierung zu vermeiden ist, wie sie zum Beispiel dadurch, dass inter\*Menschen grundsätzlich

15 Minuten früher zum Sportunterricht erscheinen müssen, um ihr Recht auf eine eigene Umkleidekabine wahrnehmen zu können. Als weitere erste Maßnahme ist hier ein allgemeiner gesellschaftlicher Diskurs vorzuschlagen, der wiederum die geforderte Aufklärung über und Sichtbarkeit von Intersexualität fördert.

Bei allen Varianten, die in Betracht kommen, ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass eine Diskriminierung nicht durch eine andere abgelöst werden darf. So sollte keinesfalls die in vielen Gebäuden dritte Toilette für Rollstuhlfahrer\*innen als Toilette für das dritte Geschlecht angeboten werden. Dies stellt wiederum eine Gleichstellung von Intersexualität mit Behinderung dar und damit ein Labeling von inter\*Menschen als Menschen mit einer Störung (Hellbruegge 1982, S.237).

Des Weiteren muss in allen Bereichen mit geschlechtsgetrennten Angeboten und Räumen geprüft werden, ob eine Geschlechtertrennung überhaupt sinnvoll ist. Hier ist zum Beispiel der Schulsport zu nennen, wo eine Trennung in den seltensten Fällen sinnvoll beziehungsweise aus tatsächlichen Gründen notwendig ist. Eine Zusammenlegung fördert nicht nur die Akzeptanz von inter\*Menschen, sondern minimiert auch die Ungleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen. Gleichzeitig müssen aber Schutzräume für diskriminierte Gruppen weiterhin zur Verfügung stehen und gefördert werden. Hier eine Balance zu finden, wird eine große Herausforderung der nächsten Jahre.

Ein Weglassen von Angeboten für inter\*Menschen auf Grund der geringen Anzahl in der BRD kann und darf keine Lösung sein, da dies einerseits zu einem Zwangsoouting der inter\*Menschen führt, um Anspruch auf entsprechende Angebote zu erhalten, andererseits dadurch Barrieren aufgebaut werden, die dazu führen können, dass inter\*Menschen entsprechende Einrichtungen meiden, was wiederum eine Diskriminierung darstellt.

Insgesamt muss der Einführung des dritten Geschlechts mit Offenheit und Respekt entgegengetreten werden. Keine Gesellschaft ändert sich von Heute auf Morgen. Gesetze lassen sich schnell ändern, auch wenn die Fristsetzung des BVerfG von knapp 14 Monaten für die Vielzahl der notwendigen Gesetzesänderungen sehr ambitioniert ist. Denkweisen, Normen, Gesellschaft und Kultur hingegen lassen sich nicht „auf Knopfdruck“ ändern. Hier müssen alle Seiten Geduld und Toleranz aufzeigen. Mit einem „Eine Toilette für alle – und dann ist bitte schön Frieden!“ (Huth, 2017), wie die Welt am 11. November 2017 titelte, ist die Arbeit der Sozialen Arbeit nicht getan.

Ein offener Diskurs ist wünschenswert und sollte angestrebt werden. Hierbei sollten inter\*Menschen und ihre Interessenverbände mit einbezogen werden, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

## 6. Fazit und Ausblick

---

Auch wenn die in der Einführung genannten Zeitungsartikel keine wissenschaftlichen Quellen sind, zeigen sie doch sehr gut die potentiellen gesellschaftlichen Auswirkungen des Urteils des BVerfG. Erste Lösungen für Umsetzungen müssen schnell gefunden werden, jedoch wird das Urteil noch lange Zeit Teil von gesellschaftlicher Veränderung sein. Vieles spricht zum Beispiel für die Einführung von Unisex-Toiletten, die bauliche Umsetzung ist sicher kein großes Problem, die gesellschaftliche Umsetzung jedoch schon. Es ist Aufgabe der Sozialen Arbeit, aber auch der gesamten Gesellschaft, die Akzeptanz und Toleranz von inter\*Menschen und allen anderen, die sich nicht innerhalb des binären Geschlechtersystems einordnen können oder wollen, zu fördern - genauso wie die Akzeptanz zwischen allen Menschen im Allgemeinen. Ein Wehren gegen den neuen Geschlechtseintrag und ein Beharren auf die traditionelle Binarität der Geschlechtsidentität kann und darf hier keine Lösung darstellen, völlig unabhängig davon, ob das Thema rein biologisch oder als kulturell geprägt betrachtet wird.

Diese gesellschaftlich-kulturelle Toleranz ist der Schlüssel für psychische und physische Gesundheit von inter\*Menschen, sowie einen entspannten Umgang miteinander (Gsell/Binswanger 2012, S.382).

Eine Gesellschaft, die auf Diskriminierung aufbaut und nur das überleben lässt, was widersteht, indem es sich eingliedert, kann nicht gewünscht sein (Adorno/Horkheimer 2016, S.140), denn gerade die Vielfalt der Menschen ist es doch, die die deutsche Kultur und Gesellschaft ausmacht.

Oder wie es Adorno ausführlicher formuliert hat:

*„Wo in politischen Erzählungen heute Freiheit als Motiv vorkommt, wie beim Lob heroischen Widerstands, hat es das Beschämende der ohnmächtigen Versicherung. Der Ausgang wirkt allemal als durch die große Politik vorgezeichnet, und Freiheit selber tritt ideologisch, als Rede über Freiheit, mit stereotypen Deklamationen, nicht in menschlich kommensurablen Handlungen hervor. Kunst läßt nach der Auflösung des Subjekts am wenigsten durch dessen Ausstopfung sich retten, und das Objekt, das heute ihrer allein würdig wäre, das reine Unmenschliche, entzieht sich ihr zugleich durch Unmaß und Unmenschlichkeit.“ - (Adorno 2014, S.165)*

Natürlich ist diese Arbeit nur ein erster und kleiner Ausschnitt aus der Gesamtveränderung der Einführung des dritten Geschlechtseintrags. Weitere wissenschaftliche Forschungen und Arbeiten sind hier - idealerweise zeitnah - notwendig, ebenso wie eine Betrachtung von Intersexualität und Transsexualität in Bezug auf andere Gesellschaften und Kulturen, einerseits um hieraus Rückschlüsse und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen ziehen zu können, andererseits ist dies in Hinblick auf Migration auch ein Thema für die BRD. Ebenso müssen hier die Folgen der Einführung des dritten Geschlechtseintrags für Reisen betroffener Menschen in andere Länder oder die Teilnahme zum Beispiel an Weltmeisterschaften betrachtet werden, wo das binäre Geschlechtersystem weiterhin existiert.

Ebenso sollten auch die Interessen von trans\*Menschen, sowie anderen Menschen, die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfinden, untersucht und berücksichtigt werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann hier nur ein erster Anstoß für viele gesellschaftliche und kulturellen Veränderungen im Bereich der Geschlechtsidentität sein. All dies ist und wird ein für die Soziale Arbeit interessantes und wichtiges Themenfeld sein.

## 7. Abbildungsverzeichnis

---

**Abbildung 1:** Möller Mia Sophie 2017: Eine Toilette – Drei Kabinen: Die drei Geschlechter ..... 4

## 8. Literaturverzeichnis

---

- Adorno, Theodor .W. (2014), *Minima Moralia: Reflexionen aus dem beschädigten Leben, Gesammelte Schriften, / Theodor W. Adorno. Hrsg. von Rolf Tiedemann. Unter Mitw. von Gretel Adorno ... ; Bd. 4, 9. Auflage, Suhrkamp, Frankfurt am Main.*
- Adorno, Theodor .W./Horkheimer, M. (2016), *Dialektik der Aufklärung: Philosophische Fragmente, Fischer-Taschenbücher Fischer Wissenschaft, Vol. 7404, 22. Auflage, Fischer Taschenbuch Verl., Frankfurt am Main.*
- Amnesty International (2017), "Zum Wohle des Kindes? Für die Rechte von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in Dänemark und Deutschland" ([https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach\\_connect=572](https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=572); Zugriff: 22 November 2017).
- Axster, Lilly/Aebi, Christine (2018), "„DAS machen?“. Herausforderungen eines anti-normativen Bilderbuches zu Sexualität und Identität mit Arbeitsmaterialien für den Unterricht", in Arzt, S., Brunauer, C. and Schartner, B. (Eds.), *Sexualität, Macht und Gewalt: Anstöße für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*, 1. Auflage 2018, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.
- Bosinski, Hartmut A.G. (2005), "Psychosexuelle Probleme bei Intersex-Syndromen", *Psychosexual problems in persons with intersex syndromes*, Vol. 12, Seiten 31–59.
- Brand, Florian (2017), "Annähernd revolutionär. Bundesverfassungsgericht fordert drittes Geschlecht im Geburtenregister", *neues Deutschland*, 9 November, (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1069534.intersexualitaet-annaehrend-revolutionaer.html>; Zugriff: 7 Januar 2018).
- Brickner, Irene. (2017), "Das dritte Geschlecht als rechtliche "Revolution". In Deutschland gab das Verfassungsgericht grünes Licht für die Einführung eines dritten Geschlechts. In Österreich liegen den Höchstgerichten Klagen vor", *der Standard*, 15 November (<https://www.derstandard.de/story/2000067819998/das-dritte-geschlecht-als-rechtliche-revolution>; Zugriff: 7 Januar 2018).
- Bundesärztekammer (2015), "Stellungnahme der Bundesärztekammer "Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD)"".
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016), "Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus".
- Bundesverfassungsgericht (2017), *Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen*

([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010\\_1bvr201916.html;jsessionid=933BB6E33E896D8995A6F489318AD58D.2\\_cid383](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html;jsessionid=933BB6E33E896D8995A6F489318AD58D.2_cid383); Zugriff: 24 Dezember 2017).

Dressler, Stephan. and Zink, Christoph. (2003), *Psychrembel Wörterbuch Sexualität*, de Gruyter, Berlin.

Ethikrat (2012), "Stellungnahme Intersexualität".

Gruber, Andrea (2018), "Intergeschlechtlichkeit und Gewalt", in Arzt, S., Brunbauer, C. and Schartner, B. (Eds.), *Sexualität, Macht und Gewalt: Anstöße für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*, 1. Auflage 2018, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.

Gsell, Monika and Binswanger, Ralf (2012), *Psychosexuelle Entwicklung und Geschlechtsidentität unter intersexuellen Konditionen, Psychosexual development and gender identity in cases of intersexuality. Considerations and hypotheses from a psychoanalytic view.*

Häusle-Paulmichl, Gunhild (2017), *Der tätowierte Leib: Einschreibungen in menschliche Körper zwischen Identitätssehnsucht, Therapie und Kunst, Integrative Modelle in Psychotherapie, Supervision und Beratung*, Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden.

Hellbruegge, Theodor (1982), *Die Entwicklung der kindlichen Sexualität, Infantile sexual development.*

Huth, Peter (2017), "Eine Toilette für alle – und dann ist bitte schön Frieden!", *Die Welt*, 11 November, (<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article170527709/Eine-Toilette-fuer-alle-und-dann-ist-bitte-schoen-Frieden.html>; Zugriff: 7. Januar 2018).

Jörgensen, Gerhard/Eberle, Paul. (1972), *Intersexualität und Sport: Eine Fibel für Ärzte Sportärzte Sportpädagogen und Sportfunktionäre*, Thieme, Stuttgart.

Klimke, Babara (2017), "Was das dritte Geschlecht für den Sport bedeutet", *Süddeutsche Zeitung*, 11 November (<http://www.sueddeutsche.de/sport/kommentar-inklusion-auf-der-tartanbahn-1.3743920>; Zugriff: 7 Januar 2018).

Kolbe, Angela (2010), *Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht: Eine interdisziplinäre Untersuchung, Nomos-Universitätsschriften / Recht*, Vol. 669, 1. Aufl., Nomos, Baden-Baden.

Laehnemann, Lela (2008), "Familien unterm Regenbogen. Gleichgeschlechtliche Lebensweisen als Thema der Erziehungs- und Familienberatung", in Eckey, Babara/Krüger, Felix (Eds.), *Jugend bewegt Beratung: Adoleszenz als Herausforderung und Chance für die Erziehungsberatung, Eine Veröffentlichung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.*, Juventa-Verl., Weinheim, Seiten 175–184.

Lang, Claudia (2006), *Intersexualität: Menschen zwischen den Geschlechtern*, Campus-Verl., Frankfurt/Main [u.a.].

Maxwill, Peter (2017), ""Bei Toiletten gibt es nur zwei Türen, das darf nicht so bleiben"", *Spiegel Online*, 8 November

- (<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/bundesverfassungsgericht-zum-dritten-geschlecht-warum-das-gericht-entscheiden-musste-a-1177036.html>; Zugriff: 7. Januar 2018).
- Müller, Reinhard (2017), "Wird die Zukunft unisex? Urteil zum dritten Geschlecht", *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 8 November (<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/karlsruhe-ruengt-diskriminierung-wegen-geschlecht-zu-recht-15283360.html>; Zugriff: 7. Januar 2018).
- Perko, Gudrun (2005), *Queer-Theorien: Ethische, politische und logische Dimensionen plural-queeren Denkens*, PapyRossa-Hochschulschriften, Vol. 60, PapyRossa-Verl., Köln.
- Prantl, Herbert (2017), "Das dritte Geschlecht - eine Revolution. Bundesverfassungsgericht zu Intersexualität", *Süddeutsche Zeitung*, 8 November (<http://www.sueddeutsche.de/leben/bundesverfassungsgericht-zu-intersexualitaet-das-dritte-geschlecht-eine-revolution-1.3740616>; Zugriff: 7. Januar 2018).
- Purtschert, Patricia/Meyer, Katrin (2010), "Die Macht der Kategorien. Kritische Überlegungen zur Intersektionalität", *Sport – Kult der Geschlechter*, Nr.1, Seiten. 130–142.
- SZ-Korrespondenten (2017), "Ein eigenes Pronomen, Toiletten-Gesetze und "Herm Alex". Das Bundesverfassungsgericht hat gerade ein drittes Geschlecht anerkannt, jetzt ist die Gesellschaft am Zug. Wie gehen andere Länder mit Menschen um, die nicht nur weiblich oder männlich sind?", *Süddeutsche Zeitung*, 10 November (<http://www.sueddeutsche.de/leben/intersexualitaet-ein-eigenes-pronomen-toiletten-gesetze-und-herm-alex-1.3742059>; Zugriff: 7 Januar 2018).
- Tosh, Jemma. (2017), "Kritische Feministische, Queer & Trans-Psychologie. Zur Dekonstruktion von Geschlecht und Sexualität", in Heseler, Denise/Iltzsche, Robin/Rojon, Oliver/Rüppel, Jona/Uhlig, Tomas David (Eds.), *Perspektiven kritischer Psychologie und qualitativer Forschung: Zur Unberechenbarkeit des Subjekts*, Springer, Wiesbaden, Seite 127–153.
- Warnecke, Tilmann (2017), "Das Urteil zum "Dritten Geschlecht" ist eine Revolution", 8 November (<http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/bundesverfassungsgericht-das-urteil-zum-dritten-geschlecht-ist-eine-revolution/20558258.html>; Zugriff: 7 Januar 2018).